

Änderung der Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte und der Schulvorbereitenden Einrichtung am Institut für Hören und Sprache in Straubing

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 5 der Kita-SVE-Gebührensatzung „**Höhe der Benutzungsgebühren**“ wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Betriebsjahr (01. September bis 31. August). Die Gebühren sind in 12 Monatsraten zu entrichten.

(2) Die Jahresgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

1. für Kinder von 0 bis 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Alter der Kinder 0 bis 3 Jahre ab 01.09.2021	
Tägliche Buchungszeit	Wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.	600 €	50 €
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.	1.080 €	90 €
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.	1.560 €	130 €
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	2.040 €	170 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	2.520 €	210 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	3.000 €	250 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	3.480 €	290 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	3.960 €	330 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	4.440 €	370 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	4.920 €	410 €

2. für Kinder ab 3 Jahren bei einer Buchungszeit von

Buchungszeiten		Alter der Kinder ab 3 Jahre ab 01.09.2021		Alter der Kinder ab 3 Jahre ab 01.09.2024	
Tägliche Buchungszeit	Wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	jährliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr ohne Verpflegungs- gebühr
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.				
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.				
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.				
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	960 €	80 €	1.080 €	90 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	1.080 €	90 €	1.200 €	100 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	1.200 €	100 €	1.320 €	110 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	1.320 €	110 €	1.440 €	120 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	1.440 €	120 €	1.560 €	130 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	1.560 €	130 €	1.680 €	140 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	1.680 €	140 €	1.800 €	150 €

(3) Für die Inanspruchnahme des Feriendienstes in der Kindergartengruppe wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 2 eine Benutzungsgebühr entsprechend der benötigten Buchungszeit erhoben. Die Gebühren betragen

Feriendienst Buchungszeiten		ab 01.09.2021 Kindergarten	ab 01.09.2024 Kindergarten
		Alter der Kinder ab 3 Jahre	Alter der Kinder ab 3 Jahre
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr	monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr
> 0 bis 1 Std.	> 0 bis 5 Std.		
> 1 bis 2 Std.	> 5 bis 10 Std.		
> 2 bis 3 Std.	> 10 bis 15 Std.		
> 3 bis 4 Std.	> 15 bis 20 Std.	20,00 €	22,50 €
> 4 bis 5 Std.	> 20 bis 25 Std.	22,50 €	25,00 €
> 5 bis 6 Std.	> 25 bis 30 Std.	25,00 €	27,50 €
> 6 bis 7 Std.	> 30 bis 35 Std.	27,50 €	30,00 €
> 7 bis 8 Std.	> 35 bis 40 Std.	30,00 €	32,50 €
> 8 bis 9 Std.	> 40 bis 45 Std.	32,50 €	35,00 €
mehr als 9 Std.	mehr als 45 Std.	35,00 €	37,50 €

(4) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 2

§ 6a der Kita-SVE-Gebührensatzung „**Höhe der Verpflegungsgebühr in der Kindertagesstätte**“ wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der inklusive Kinderkrippengruppe ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung (Mittagessen, Brotzeit, Getränke) eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. Die Verpflegungsgebühr ist in zwölf Monatsraten zu begleichen.

Verpflegung in der Kinderkrippengruppe		
Anzahl der gebuchten Tage	jährliche Verpflegungsgebühr	Monatliche Verpflegungsgebühr
1 Tag/Woche	114,00 €	9,50 €
2 Tage/Woche	228,00 €	19,00 €
3 Tage/Woche	342,00 €	28,50 €
4 Tage/Woche	456,00 €	38,00 €
5 Tage/Woche	570,00 €	47,50 €

Für den betreffenden Monat der Eingewöhnungsphase in der inklusiven Kinderkrippengruppe kann im begründeten Einzelfall von den Regelungen nach Satz 1 und 2 abgewichen werden und die ausgereichte Verpflegung nach tatsächlich in Anspruch genommener Anzahl der Mahlzeiten mit 2,80 € je Mahlzeit abgerechnet werden.

(2) Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der inklusive Kindergartengruppe ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr zu entrichten. Die Verpflegungsgebühr ist in zwölf Monatsraten zu begleichen.

Verpflegung in der Kindergarten gruppe	
jährliche Verpflegungsgebühr	Monatliche Verpflegungsgebühr
696,00 €	58,00 €

§ 3

§ 6b der Kita-SVE-Gebührensatzung „**Höhe der Verpflegungsgebühr in der Schulvorbereitenden Einrichtung**“ wird wie folgt neu gefasst:

Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der Schulvorbereitenden Einrichtung ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr entrichten. Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu begleichen.

Verpflegung in der Schulvorbereitenden Einrichtung	
jährliche Verpflegungsgebühr	Monatliche Verpflegungsgebühr
638,00 €	58,00 €

§ 4

§ 9 der Kita-SVE-Gebührensatzung „**Geschwisterermäßigung**“ wird wie folgt neu gefasst:

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertagesstätte, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

- a) Die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.
- b) Die nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50% ermäßigt.
- c) Weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigung ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag).

Die Gebührenermäßigung wird ab Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, berücksichtigt. Hiervon ausgenommen ist die Verpflegungsgebühr. Diese wird nach § 6 a dieser Satzung erhoben.

§ 5

Nach § 11 der Kita-SVE-Gebührensatzung wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a Gebührenerstattung

(1) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

(2) Dauert eine angeordnete Einrichtungsschließung aufgrund infektionsschutzrechtlicher Grundlage mindestens einen vollen Kalendermonat an, wird die Abrechnung der Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den darauffolgenden Monat ausgesetzt, bis eine Entscheidung durch den Träger der Einrichtung folgt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Landshut, 25.05.2021
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident